

SPAG | SSPA

Standeskommission | Commission de déontologie | Commissione deontologica | Professional Committee

Prüfung der Einhaltung der Standesregeln SPAG

Besetzung der Standeskommission:

Dr. iur. Thomas Sägesser, Präsident
Dr. iur. Christoph Lanz
Dr. Oscar Mazzoleni
Anja Wyden Guelpa, Vizepräsidentin

Im Ausstand: Dr. iur. Claudia Schoch

Stellungnahme vom 2. Juli 2015

in Sachen

Kasachstan-Lobbying

Nr. 1/2015

I. Sachverhalt

A. In ihrer Ausgabe vom 6. Mai 2015 (online) berichtete die Neue Zürcher Zeitung NZZ unter dem Titel „Der lange Arm der Lobbyisten ins Bundeshaus“ darüber, dass ein am 21. Juni 2013 von Nationalrätin Christa Markwalder eingereichter Vorstoss durch die PR-Firma [Agentur X] entworfen und durch deren Auftraggeber in Kasachstan, Asat Peruaschew, inhaltlich stark überarbeitet worden sei. Die NZZ bezieht sich als Beleg auf E-Mail, die Unbekannte im Netz publizierthätten, wie sie schreibt. Der NZZ liege auch die Abrechnung vom 26. Juni 2013 von [Agentur X] vor, wonach unter dem Titel „Interpellation Markwalder“ Rechnung gestellt worden sei.

Weiter erwähnte die NZZ, dass [Interessenvertreterin A], Senior Adviser bei [Agentur X] Schweiz, im Auftrag von Peruaschew verschiedene Aktivitäten unternommen habe, u.a. zwei Besuche im Bundeshaus im März 2013 und im Juni 2014, an denen auch Mitglieder der Bundesversammlung teilgenommen hätten. In der Folge des ersten Treffens habe [Interessenvertreterin A] zuhanden von Nationalrätin Christa Markwalder den Entwurf einer Interpellation verfasst, bei der es um Fragen zur Unterstützung des Demokratisierungsprozesses in Kasachstan gegangen sei. Der kasachische Auftraggeber habe dann den im Entwurfstext erwähnten Begriff der Menschenrechte gestrichen haben wollen, wie er in einem Mail vom 14. Juni 2013 an [Interessenvertreterin A] mitteilte. In einer weiteren E-Mail sei darum gebeten worden, statt dessen die Partei Ak-Schol zu erwähnen. Gleichentags habe [Interessenvertreterin A] dem kasachischen Auftraggeber mitgeteilt, dass Nationalrätin Christa Markwalder mit der Streichung einverstanden sei. Das wird von Nationalrätin Christa Markwalder bestritten, wie die NZZ in der besagten Ausgabe berichtete. Ebenso wird Nationalrätin Christa Markwalder dahingehend zitiert, dass [Interessenvertreterin A] ihr verheimlicht habe, wonach die Erwähnung des Falles Khrapunow in der eingereichten Interpellation das oberste Ziel der kasachischen Auftraggeber gewesen sei. Gegenüber der NZZ äusserte sich [Interessenvertreterin A] so, dass sie nicht glaube, dass Nationalrätin Christa Markwalder wusste, dass der Begriff der Menschenrechte auf Wunsch der kasachischen Auftraggeber entfernt worden sei.

Weiter berichtete die NZZ in ihrer Ausgabe vom 6. Mai 2015, dass [Interessenvertreterin A] drei Fragen zu Kasachstan verfasst habe, die von Nationalrätin Christa Markwalder in der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrats eingereicht worden seien. Auch deren Wortlaut sei von den kasachischen Auftraggebern überarbeitet worden, was Nationalrätin Christa Markwalder nach eigenen Angaben nicht wusste.

B. Der Vorstand der SPAG hat am 6. Mai 2015 davon erfahren und gleichentags die Ständekommission mit der Prüfung beauftragt, wie mit einer Medienmitteilung auf der Home-Page der SPAG mitgeteilt wurde.

C. Claudia Schoch ist am 7. Mai 2015 für das vorliegende Verfahren in den Ausstand getreten, da sie auch in der NZZ-Gruppe beruflich tätig ist. Zwar bestehen keine unmittelbaren persönlichen Interessen, die einen Ausstandsgrund zwingend bewirken würden und Claudia Schoch gehört als Rechtskonsultantin nicht dem Redaktionsstab der NZZ an. Es geht aber darum, dass aus Anlass des ersten Falles, mit dem sich die Ständekommission seit ihrer Einsetzung zu befassen hat, eine mögliche Diskussion über die Unabhängigkeit eines der Mitglieder zum vorneherein ausgeschlossen werden soll. Claudia Schoch hat daher an der Beratung und der Beschlussfassung im vorliegenden Fall nicht teilgenommen. Da die Ständekommission ab drei Mitgliedern beschlussfähig ist (Art. 8 Abs. 1 Ständeregeln SPAG vom 1. Juli 2014), wird ihre Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit durch den Ausstand eines Mitglieds nicht betroffen.

D. Am 1. Juni 2015 reichte [Interessenvertreterin A] eine Stellungnahme ein. Am 10. Juni 2015 liess sich Nationalrätin Christa Markwalder dazu vernehmen. Auf Wunsch von [Interessenvertreterin A] wurde ihr daraufhin die Möglichkeit zur Replik gegeben, von der sie mit Eingabe vom 16. Juni 2015

Stellungnahme der Ständekommission SPAG 1/2015 in Sachen Kasachstan-Lobbying

Gebrauch machte. Zusätzlich beantwortete [Interessenvertreterin A] der Standeskommission am 29. Juni 2015 schriftlich ergänzende Fragen. Nationalrätin Christa Markwalder reichte am 30. Juni 2015 eine Duplik ein. Diese Stellungnahmen wurden von der Standeskommission jeweils beiden zur Kenntnis gebracht. Inhaltlich wird auf die Stellungnahmen in den Erwägungen eingegangen.

E. Die Standeskommission hat mündlich zwei Mal beraten und die vorliegende Stellungnahme am 2. Juli 2015 einstimmig verabschiedet.

II. Erwägungen

Zur Aufgabe der Standeskommission

1. Die Standeskommission ist ein ordentliches Organ der SPAG (Art. 4 Statuten der SPAG vom 31. Mai 1999, in der Fassung vom 11. März 2014), das von der Generalversammlung bestellt wird und die Einhaltung der von der Generalversammlung erlassenen Standesregeln durch die Mitglieder zu überwachen hat. Sie erstattet darüber der Generalversammlung jährlich Bericht und beantragt gegen Zuwiderhandelnde die sich allenfalls aufdrängenden Massnahmen. Die Standeskommission kann bei einer Verletzung der Standesregeln eine Rüge aussprechen und im Wiederholungsfall sowie bei besonders schwerwiegender Verletzung die Einhaltung der Standesregeln zur Bedingung für eine weitere Mitgliedschaft machen oder dem Vorstand der SPAG den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beantragen. Sodann kann die Standeskommission bei den zuständigen Behörden den Entzug einer Akkreditierung - worunter auch das geltende Zutrittssystem zum Schweizerischen Parlamentsgebäude zu verstehen ist - empfehlen (Art. 9 Abs. 2 und 3 Standesregeln).

Die Standeskommission wirkt ferner als Rekursinstanz gegen Entscheide des Vorstandes betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern und dient den Mitgliedern der Eidgenössischen Räte als Anlaufstelle (Art. 12 Statuten). Sie ist in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben frei und an keine Weisungen der Generalversammlung oder des Vorstands der SPAG gebunden. Es gilt der Grundsatz der persönlichen Unvereinbarkeit, wonach die Mitglieder der Standeskommission nicht zugleich Mitglieder der SPAG sein dürfen (Art. 11 Statuten).

Zur Anwendung der Standesregeln

2. a) Die Standesregeln der SPAG sind ein Instrument der Selbstregulierung. Sie dienen der Wahrung des Ansehens des Berufsstandes (Art. 2 Abs. 1 Standesregeln) und sehen Transparenz- (Art. 5 Standesregeln) und Sorgfaltspflichten (Art. 7 Standesregeln) vor. Sie können daher auch als „Code of ethics“ bezeichnet werden. Standesregeln, Branchenvereinbarungen u.a. stellen kein staatliches Recht dar (Thomas Sägesser, Selbstregulierung für Lobbying-tätigkeiten, in: LeGes 2013/3, S. 645 ff., hier 652) und gelten daher nur für jene, die sie akzeptiert haben (vgl. auch Wolfgang Wiegand/Jürg Wichtermann, Die Standesregeln der Banken als „blosse“ Auslegungshilfe – zur (Un-)Verbindlichkeit von Standesregeln, in: recht 1/2000, S. 31). Anders wäre es nur dann, wenn der Staat die Standesregeln der SPAG als für die gesamte Branche anwendbar erklären würde (sog. Allgemeinverbindlichkeit). Die Standesregeln und der zugehörige Kodex von Lissabon vom 3. November 1989 werden mit der Mitgliedschaft in der SPAG akzeptiert (Art. 1 Abs. 3 Standesregeln).

b) Es ist möglich, dass eine Lobbyistin oder ein Lobbyist, die oder der nicht Mitglied der SPAG ist, die Standesregeln ausdrücklich akzeptiert und damit das Verfahren sowie die Zuständigkeit der Standeskommission anerkennt. Die Gründe dafür können verschieden sein, wie beispielsweise das Interesse an einem fairen und raschen Verfahren durch ein unabhängiges, nichtstaatliches Organ der Branche.

In einem solchen Fall kann die Standeskommission feststellen, wie das Verhalten des Nicht-Mitglieds nach den Standesregeln zu beurteilen wäre und welche Konsequenzen dies hätte, wenn eine Mitgliedschaft bestehen würde. Auf diese Weise kann die Standeskommission in Ergänzung zu den Anstrengungen des Vorstands der SPAG zur Entwicklung einer kohärenten Praxis in der gesamten Branche beitragen. Insbesondere würde die Standeskommission in Absprache mit dem Vorstand der SPAG auch in Fällen von Verstössen gegen die Standesregeln durch Nicht-Mitglieder den zuständigen Behörden oder Personen einen Entzug der Akkreditierung – also auch der Zutrittsberechtigung zum Parlamentsgebäude in Bern – empfehlen, wenn sich das nach den gesamten Umständen als angezeigt erweisen sollte (vgl. Art. 4 Bst. c Standesregeln). Der Entzug selber liegt im Ermessen der zuständigen Behörden resp. Personen.

[Interessenvertreterin A] hat im Jahr 2014 ihren Austritt aus der SPAG mitgeteilt, was ihr vom Sekretariat des damaligen Präsidenten mit E-Mail vom 2. Juli 2014 bestätigt wurde. Aus diesem Grund würden die am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen neuen Standesregeln auf sie nicht mehr Anwendung finden. [Interessenvertreterin A] hat sich jedoch ausdrücklich einem Verfahren durch die Standeskommission der SPAG unterzogen, wie sie in ihrer Stellungnahme an die SDA vom 12. Mai 2015 mitteilte und dies mit E-Mail vom 22. Mai 2015 gegenüber dem Präsidenten der Standeskommission ausdrücklich bestätigte.

c) Die Standeskommission prüft das Verhalten jener Personen, die als Lobbyisten (und nicht anderweitig) tätig sind. Aus diesem Grund äussert sich die Standeskommission nicht zum Verhalten von Nationalrätin Christa Markwalder, die in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Bundesversammlung den Bestimmungen des Parlamentsgesetzes (ParlG) vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10) untersteht. Es ist nicht Aufgabe der Standeskommission, sich zum Parlamentsrecht und zu amtierenden Parlamentsmitgliedern zu äussern. Sie nimmt daher auch nicht zum Begriff des Geheimnisses im Zusammenhang mit der Weitergabe von Kommissionsunterlagen Stellung.

Im vorliegenden Fall wird das Verhalten von [Interessenvertreterin A] hinsichtlich der Einhaltung der Standesregeln der SPAG geprüft. Es gehört nicht zur Aufgabe der Standeskommission, die Berichterstattung in den Medien über den vorliegenden Fall zu würdigen oder sich mit [Agentur X] - das als Unternehmen nicht Mitglied der SPAG ist - zu befassen.

d) In einer Medienmitteilung vom 11. März 2015 teilte die FDP mit, dass Nationalrätin Christa Markwalder von [Agentur X] und von [Interessenvertreterin A] verlange, alle Dokumente offenzulegen, die im Zusammenhang mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen stehen. In einem gleichentags publizierten Statement von [Agentur X] wurde entsprechende volle Akteneinsicht zugesichert. Zudem wurde mitgeteilt, dass „adäquate Schritte in Betracht“ gezogen würden, falls die internen Standards von [Agentur X] oder gesetzliche Grundlagen verletzt worden sein sollten. Soweit Personen oder andere Stellen rechtliche Schritte prüfen oder anhand nehmen sollten, stehen die entsprechenden Verfahren in keinem Zusammenhang mit der Prüfung der Einhaltung der standesrechtlichen Vorgaben der SPAG durch die Standeskommission. Die verschiedenen Verfahren – sollte es überhaupt zu mehreren Verfahren kommen – bedingen sich gegenseitig nicht und sind daher auch nicht von einander abhängig.

Zu den anwendbaren Regeln

3. a) Der Fall, um den es hier geht, betrifft das Jahr 2013, in welchem [Interessenvertreterin A] noch Mitglied der SPAG war. Die geltenden Standesregeln sehen keine Rückwirkung vor. Sie finden mit ihrem Inkrafttreten am 1. Juli 2014 auf seither eingetretene oder früher eingetretene und weiterhin bestehende Fälle Anwendung. Für die Beurteilung des vorliegenden Falles, der sich im Jahr 2013 ereignete und abgeschlossen ist, finden daher grundsätzlich die damals geltenden Statuten und Standesregeln der SPAG Anwendung.

b) Sowohl die früheren als auch die geltenden Standesregeln verweisen auf den Kodex von Lissabon. Insofern besteht keine materielle Änderung zwischen dem neuen und dem früher geltenden Standesrecht. Auch das in den neuen Standesregeln explizit verankerte Gebot, wonach bereits bei der ersten Kontaktnahme bekannt gegeben werden muss, in wessen Namen eine Lobbyistin oder ein Lobbyist vorstellig wird (Art. 6 Bst. a Standesregeln), stellt weniger eine materielle Neuerung als eine Präzisierung des Grundsatzes dar, wonach Lobbying-Aktivitäten offen durchgeführt werden müssen (vgl. Art. 4 Kodex von Lissabon). Ein wesentlicher Unterschied zwischen den früheren und den geltenden Standesregeln besteht jedoch hinsichtlich der Transparenzvorschriften, d.h. der Angaben, die im öffentlich zugänglichen Register gemacht werden müssen (vgl. dazu unten Ziff. 6).

Die Standeskommission sieht ihre Funktion nicht in erster Linie darin, vergangene Fälle unter früherem Recht zu beurteilen. Vielmehr arbeitet sie an der Entwicklung einer kohärenten Praxis unter den neuen, geänderten Gegebenheiten. Das dient den Lobbyistinnen und Lobbyisten als Richtschnur bei ihrer Tätigkeit, aber auch Parlaments- und Regierungsmitgliedern oder Verwaltungsangestellten, die von Lobbyistinnen und Lobbyisten kontaktiert werden und sich auf gewisse Grundsätze verlassen können. Aus diesem Grund äussert sich die Standeskommission auch dazu, wie der vorliegende Fall nach den heute geltenden Standesregeln betrachtet würde, wie sie seit dem 1. Juli 2014 gelten.

Zum Sachverhalt

4. a) Die Standeskommission hat den Sachverhalt festzustellen (Art. 8 Abs. 3 Standesregeln). Im vorliegenden Fall hat sie sich dazu auf öffentlich zugängliche Quellen gestützt. Dabei hat es sich um die folgenden Medienberichte und Statements gehandelt:

- In ihrer Ausgabe vom 6. Mai 2015 (online; „Der lange Arm der Lobbyisten ins Bundeshaus“) legt die NZZ dar, dass im Zusammenhang mit dem Wortlaut einer durch Nationalrätin Christa Markwalder einzureichenden Interpellation der Begriff der „Menschenrechte“ gestrichen worden sei. Gegenüber der NZZ wird [Interessenvertreterin A] wie folgt zitiert: „Ich glaube nicht, dass Christa Markwalder wusste, dass wir den Begriff Menschenrechte auf Wunsch der Kasachen entfernt haben.“ Die NZZ zitiert indessen eine E-Mail vom 14. Juni [2013] [Interessenvertreterin A], wonach Nationalrätin Christa Markwalder mit der Streichung einverstanden sei, was diese indessen gegenüber der NZZ bestritt.
- Sodann wird Nationalrätin Christa Markwalder von der NZZ dahingehend zitiert, dass ihr von [Interessenvertreterin A] „verheimlicht“ worden sei, dass die Erwähnung von Viktor Khrapunov in der einzureichenden Interpellation „das oberste Ziel“ der Kasachen gewesen sei.
- Weiter berichtet die NZZ in derselben Ausgabe, dass Nationalrätin Christa Markwalder nach eigenen Angaben nicht wusste, dass die in der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrats später eingereichten Fragen durch [Interessenvertreterin A] mit Personen aus Kasachstan überarbeitet worden seien. Nationalrätin Christa Markwalder wird wie folgt zitiert: Sie sei „geschockt, dass [Interessenvertreterin A] jeden Schritt mit Kasachstan absprach und dies mir gegenüber nichttransparent machte.“
- Schliesslich berichtet die NZZ in derselben Ausgabe, dass es sich bei Ak Schol nicht um eine Oppositionspartei, sondern um eine „sehr regimetreue“ Vereinigung handle, was bereits aufgrund einer einfachen Google-Suche und den auffindbaren Berichten von Think-Tanks und Medien ergebe. Parteichef Asat Peruaschew solle angeblich dem Schwiegersohn des Staatspräsidenten nahe stehen.

- [Interessenvertreterin A] äussert sich so, dass sie im Rückblick gegenüber Peruaschew „wohlmisstrauischer“ hätte sein sollen (NZZ 6. Mai 2015).
- Am 6. Mai 2015 veröffentlichte [Agentur X] eine Stellungnahme. Darin wird u.a. festgehalten, dass die von Nationalrätin Christa Markwalder eingereichte Interpellation „von uns vorbereitet und in Absprache mit dem Kunden entwickelt [wurde]. Über die Auftragsituation haben wir immer offen und transparent informiert“. Weiter steht dort, dass alle Mitarbeitenden dazu angehalten seien, „sowohl Auftraggeber wie auch Stakeholder konsequent und umfassend zu informieren, für wen wir tätig sind und wie wir tätig sind“.
- Im Blick vom 7. Mai 2015 (online; „Wer lügt in der Kasachstan-Affäre?“) wird Nationalrätin Christa Markwalder so zitiert, dass sie nicht gewusst habe, wer genau in welcher Form am Vorstoss mitgearbeitet habe und wohin Geld geflossen sei: „Die PR-Agentur hat mit dem Auftraggeber gearbeitet. Diesen habe ich nicht gekannt.“
- In einem Interview („Ich war naiv“, Der Bund vom 7. Mai 2015, online) sagt Nationalrätin Christa Markwalder, sie würde einen solchen Vorstoss nicht noch einmal einreichen, „schon gar nicht, wenn ich alle Hintergründe kennen würde“. Weiter sagt Nationalrätin Christa Markwalder, sie „habe erst vom Journalisten erfahren, dass eine Agentur für diese eingereichten Fragen eine Rechnung in Kasachstan gestellt hat.“
- In der Handelszeitung vom 7. Mai 2015 (online, „Lobbying-Verband prüft Kasachstan-Affäre“) wird Nationalrätin Christa Markwalder dahingehend zitiert, dass sie gewusst habe, dass [Interessenvertreterin A] ein Mandat der Oppositionspartei habe. Dass [Interessenvertreterin A] den Vorstoss nach Kasachstan geschickt habe, habe sie aber erst aus der Presse erfahren.
- In der Basler Zeitung vom 8. Mai 2015 (online; „Die verdeckten Operationen der PR-Profis“) wird dargelegt: „Ohne Markwalders Wissen schickte die Berner Vertreterin der PR-Firma [Agentur X] den Textentwurf an die kasachische Oppositionspartei Ak Schol, für welche die Bundeshaus-Lobbyistin ein Mandat hat. Wie die NZZ schrieb, übernahm Ak Schol in Kasachstan die Schlussredaktion der Interpellation. Die Partei strich dabei ausgerechnet das Wort ‚Menschenrechte‘ aus dem Entwurf, weil es Parteichef Asat Peruaschew in seiner Heimat angeblich schaden könnte“. Weiter wird ausgeführt, Nationalrätin Christa Markwalder habe glaubwürdig dargelegt, „dass sie nichts davon wusste, dass die Interpellation in Kasachstan redigiert und abgeändert wurde“. Bis zuletzt habe weder sie noch sonst wer gewusst, „dass [Agentur X] den Kasachen für eine unbekannte Summe ein europaweites Lobbying-Paket mit Fokus Brüssel (EU) und London verkauft habe. Bern ist Nebenschauplatz in diesem umfassenden Europaplan [der Agentur X] für ein poliertes Image Kasachstans“.
- In der Schweiz am Sonntag vom 10. Mai 2015 (online; „Kasachstan- Affäre: Die geheime Rolle des Philip-Morris-Mannes“) wird berichtet, dass die Korrespondenz zwischen [Interessenvertreterin A] ohne Ausnahme über Dmitry Belousov gelaufen sei, der „ranghoher Mitarbeiter des Zigarettenmultis Philip Morris International in Kasachstan“ sei. Er habe als „Drehscheibe zwischen der PR-Agentur und den Kasachen“ fungiert „immer nach dem gleichen Muster: Die zuständige [Agentur X]-Mitarbeiterin [Interessenvertreterin A] schickte ein Mail an Belousov. Dieser leitete das Mail weiter an eine Adresse, hinter der der angebliche Oppositionsführer Peruashev steht. Ging es um besonders wichtige Entscheide, leitete Peruashev die Mails an einen Assistenten von Timur Kulibajev weiter. Kulibajev ist eine mächtige Figur in Kasachstan: Er ist der Schwiegersohn von Staatschef Nursultan Nazarbajew.“ Belousov habe sich stets als Übersetzer ausgegeben, so auch am Treffen von Peruashev mit Politikern in Bern 2013: „Der Philip-Morris-Mann achtete sorgsam darauf, dass seine Beteiligung nicht öffentlich wurde. So begleitete er

2013 zwar Peruashev an ein Treffen, tat das aber undercover: Er gab sich als Übersetzer von Peruashev aus. Wiederholt schrieb er [Interessenvertreterin A], dass er nicht als Tabak-Mann in Erscheinung treten wolle. In der Schweiz wusste sonst offenbar niemand, auch Markwalder nicht, von Belousovs Mitmischen.“ Auf Anfrage der „Schweiz am Sonntag“ bestätigte Philip Morris, dass [Interessenvertreterin A] „unabhängig von [Agentur X] (...) ein Consulting-Mandat von Philip Morris S.A., der Schweizer Marketing- und Vertriebsgesellschaft von PMI» habe. Das umfasse „ausschliesslich schweizermarktbezogene Geschäftsthemen“.

- In ihrer am 10. Mai 2015 veröffentlichten und undatierten Stellungnahme (<http://www.christa-markwalder.ch/>) hält Nationalrätin Christa Markwalder fest, dass als Kontakt für Themen im Zusammenhang mit Kasachstan [Interessenvertreterin A] gedient habe. Es sei ihr gegenüber ungenügend transparent gemacht worden sei, „wie eng und quasi über jeden einzelnen Schritt eine Abstimmung durch [Interessenvertreterin A] mit welchen Personen aus Kasachstan erfolgte.“ Sie verurteile „die Art und Weise dieses undurchsichtigen Lobbyings“.
- In einer an die Nachrichtenagentur SDA versendeten Stellungnahme vom 12. Mai 2015 schreibt [Interessenvertreterin A], sie sei der Meinung gewesen, „dass ich auch Christa Markwalder im vorliegenden Fall sowohl über den Auftraggeber als auch über dessen Ziele und dessen Mitwirkung an der Interpellation immer transparent und umfassend informiert hatte. Offenbar scheint dabei zu wenig klar zum Ausdruck gekommen zu sein, dass ich als Lobbyistin über all meine Aktivitäten in engem Kontakt mit dem Kunden stand. Das tut mir sehr Leid. Sollte tatsächlich ein entsprechendes Missverständnis entstanden sein, entschuldige ich mich und ich übernehme die volle Verantwortung dafür. Ich bedaure die daraus entstandenen Turbulenzen, denen Christa Markwalder nun ausgesetzt ist. Ferner entschuldige ich mich bei allen, die durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit meiner Ausübung dieses Mandats in irgend einer Weise Angriffe erlitten haben.“
- Die NZZ am Sonntag berichtet am 17. Mai 2015, dass [Interessenvertreterin A] die von Nationalrätin Christa Markwalder erhaltenen Unterlagen aus der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrats ohne deren Wissen an die kasachischen Auftraggeber weitergegeben habe.

b) Zur Feststellung des Sachverhalts stützt sich die Standeskommission sodann auf die Darlegungen des betroffenen Mitglieds. Dieses ist dazu verpflichtet, der Standeskommission die zweckdienlichen Hinweise zu machen (Art. 8 Abs. 4 Standesregeln). Erfahren die Mitglieder der Standeskommission in diesem Zusammenhang von beruflichen und geschäftlichen Geheimnissen, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 8 Abs. 5 Standesregeln). [Interessenvertreterin A] hat mit Stellungnahmen vom 1. Juni 2015 und vom 16. Juni 2015 an der Feststellung des Sachverhalts mitgewirkt und ihre Sicht der Dinge dargelegt. Zudem hat sie am 29. Juni 2015 ergänzende Fragen der Standeskommission schriftlich beantwortet.

c) Die Standeskommission kann auch weitere Personen beiziehen, die nicht Verfahrensbeteiligte sind, wenn sie zur Feststellung des Sachverhalts und zu dessen optimaler Aufarbeitung beitragen können. Nationalrätin Christa Markwalder ist durch die Stellungnahmen von [Interessenvertreterin A] direkt betroffen. Die Standeskommission hat daher entschieden, Nationalrätin Christa Markwalder Gelegenheit zu geben, ihrerseits Stellung zu nehmen und dadurch zur Feststellung des relevanten Sachverhalts beizutragen sowie ihre Sicht einzubringen, wie es auch die Grundsätze eines fairen Verfahrens gewährleisten. Das ändert nichts daran, dass sich die Standeskommission gemäss ihrer Aufgabe ausschliesslich mit dem Vorgehen von [Interessenvertreterin A] in der betreffenden Angelegenheit befasst. Durch die Einreichung einer Stellungnahme wird Nationalrätin Christa Markwalder nicht Verfahrenspartei. Nationalrätin Christa Markwalder hat am 10. Juni 2015 eine erste Stellungnahme, am 11. Juni 2015 ein von [Interessenvertreterin A] verfasstes „Memo in Sachen Kasachstan“ und am 30. Juni 2015 eine Duplik eingereicht.

d) In ihrer Stellungnahme vom 1. Juni 2015 teilt [Interessenvertreterin A] mit, sie habe nicht das Recht, die von ihr zitierten E-Mails offenzulegen oder herauszugeben, weshalb es ihr auch nicht möglich sei, diese als Beilage zu ihrer Stellungnahme der Standeskommission einzureichen. Allerdings würden diese E-Mails der Standeskommission in den Büroräumlichkeiten von [Agentur X] zur Einsicht offenstehen.

In den Stellungnahmen von [Interessenvertreterin A] sind Auszüge aus E-Mails enthalten, teilweise wörtlich zitiert mit Anführungs- und Schlusszeichen sowie kursiver Schrift. Einzelne E-Mails werden neben dem Datum auch mit der exakten Uhrzeit zitiert. Die Art und Weise, wie aus den betreffenden E-Mails zitiert wird, ist klar und eindeutig und die Standeskommission hat keinen Anlass zur Annahme, dass die wiedergegebenen Textstellen nicht wörtlich aus den betreffenden E-Mails übernommen worden sein könnten. Zwar hat die Standeskommission keine Kenntnis des Gesamtzusammenhangs, aus dem die wiedergegebenen Passagen stammen oder in dem die betreffenden E-Mails ergangen sind. Aber selbst bei einer Einsichtnahme in die zitierten E-Mails könnte sich die Standeskommission lediglich vergewissern, dass die Passagen unverändert übernommen worden sind und dass die zitierten E-Mails tatsächlich von den abgegebenen Personen stammen resp. sich an die angegebenen Personen gerichtet haben. Ob weitere E-Mails vorhanden sind, die ebenfalls gewürdigt werden müssten, könnte die Standeskommission jedoch nicht prüfen. Die Standeskommission hat Nationalrätin Christa Markwalder und [Interessenvertreterin A] gefragt, ob aus ihrer Sicht eine Einsichtnahme als zwingend erscheint, was nicht bestätigt wurde. Nationalrätin Christa Markwalder hat der Standeskommission eine zitierte E-Mail-Mitteilung zur Verfügung gestellt. Die Standeskommission hat deshalb auf eine Einsichtnahme bei [Agentur X] verzichtet.

Zu den Verhaltensgrundsätzen

5. Im Folgenden ist zu prüfen, ob [Interessenvertreterin A] im Zusammenhang mit den Lobbyingaktivitäten für die Partei Ak Schol und für Azat Peruaschew im Laufe des Jahres 2013 die Verhaltensgrundsätze der Standesregeln der SPAG und des Kodex von Lissabon beachtet hat. Der Kodex formuliert allgemeine berufliche Verhaltensregeln gegenüber Auftraggebern, Arbeitgebern, öffentlichen Medien, gegenüber Berufskolleginnen und -kollegen und dem ganzen Berufsstand.

Zum Entwurf eines parlamentarischen Vorstosses

a) Auf politische Vorhaben oder auf die Gesetzgebung kann auf verschiedene Weise eingewirkt werden. Dass Interessengruppen und Lobbyisten nicht nur mit allgemeinen Anregungen, „Fact-Sheets“, Präsentationen oder Gesprächen, sondern auch mit ausformulierten Entwürfen Einfluss zu nehmen versuchen, ist weder unzulässig noch unstatthaft und es finden sich einschlägige Beispiele dazu. Es ist festzuhalten, dass Lobbying eine legale Tätigkeit ist (Felix Uhlmann/Marc Wohlwend, Die Regulierung des Lobbying in der Schweiz und im Ausland, in: LeGes 2013/3, S. 665 ff., hier 667). Art. 147 Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (SR 101) sieht den Einbezug der interessierten Kreise explizit vor und neben dem Vernehmlassungsrecht bestehen noch weitere spezialgesetzliche Anhörungspflichten sowie weitere institutionell vorgesehene Möglichkeiten der Einwirkung.

Insofern ist es nicht zu beanstanden, wenn [Interessenvertreterin A] die Aufgabe übernommen hat, für ein Mitglied der Bundesversammlung einen Vorstoss zu entwerfen und zu redigieren. Nach verschiedentlich in den Medien im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall zitierten Parlamentsmitgliedern dürfte es sich auch nicht um ein unübliches Vorgehen handeln (vgl. Der Bund online vom 7. Mai 2015, „Der Preis des Lobbyings“). Die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger haben das Recht, sich ihre Meinung auf Grund der von ihnen frei gewählten Informationen zu bilden (Georg Müller, Möglichkeiten zur rechtlichen Verankerung des Lobbyismus im schweizerischen Recht, Gutachten erstattet der SPAG 2008, S. 13), wozu es auch gehören kann, sich ausformulierte

Entwürfe geben zu lassen. Die Standesregeln der SPAG kennen denn auch kein entsprechendes Verbot. Ebenso wenig ist es relevant, ob [Interessenvertreterin A] für einen inländischen oder einen ausländischen Auftraggeber tätig war. Die Standesregeln der SPAG und mit eingeschlossen der Kodex von Lissabon unterscheiden nicht nach dem Wohnort des Auftraggebers.

Zur Offenlegung über das Mandatsverhältnis

b) [Interessenvertreterin A] hat sich nach eigenen Angaben am 22. Februar 2013 mit Azat Peruaschew als Vertreter der Partei Ak Schol und mit Dmitry Belousov als Übersetzer in Zürich getroffen. In der Folge seien ihr sowohl über Azat Peruaschew als auch über die Entstehungsgeschichte der Partei Ak Schol umfangreiche Unterlagen zugestellt worden und [Agentur X] Schweiz habe das Mandat angenommen, welches durch [Interessenvertreterin A] betreut worden sei. [Interessenvertreterin A] habe in der ersten und zweiten Sessionswoche der Frühjahrsession 2013 unter anderem auch Nationalrätin Christa Markwalder auf ein mögliches Treffen mit dem Kunden angesprochen. Sie habe im Rahmen dieser ersten Kontaktaufnahme bekannt gegeben und keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass sie im Auftrag von Ak Schol handle.

Nationalrätin Christa Markwalder bestätigte die Kontaktaufnahme durch [Interessenvertreterin A] in der Frühjahrsession 2013. Es bestand Übereinstimmung in der Unterstützungswürdigkeit der Ziele, so z.B. Kampf gegen Korruption und Bürokratie, Demokratisierung, Meinungsäusserungs- und Wirtschaftsfreiheit. [Interessenvertreterin A] sei allerdings mit einem Anliegen, bei dem sie sich privat für eine gute Sache engagieren wolle, an Nationalrätin Christa Markwalder gelangt. Erst später sei ihr erklärt worden, dass [Interessenvertreterin A] von der Ak Schol Partei ein Mandat erhalten habe. Aufgrund des Berufes von [Interessenvertreterin A] als Lobbyistin habe dieses Mandat Nationalrätin Christa Markwalder nicht gestört.

Die Frühjahrsession der Eidgenössischen Räte begann am 4. März und dauerte bis zum 22. März 2013. Zu diesem Zeitpunkt hat das Treffen mit mit Azat Peruaschew (am 22. Februar 2013) bereits stattgefunden. [Interessenvertreterin A] betrachtete das Treffen vom 22. Februar 2013 mit Azat Peruaschew als privates Treffen, da erst am 5. März 2013 [Agentur X] Europa die Annahme des Mandats gutgeheissen habe. Am 8. März 2013 sei der Partei Ak Schol ein Public-Affairs-Project eingereicht worden. Bei Nationalrätin Christa Markwalder ist daher der Eindruck entstanden, dass [Interessenvertreterin A] zuerst mit einem als „privat“ bezeichneten Anliegen an sie heran getreten ist.

Das Gebot, Lobbying-Aktivitäten offen durchzuführen (Art. 4 erster Satz Kodex von Lissabon) und somit insbesondere bereits bei der ersten Kontaktnahme bekannt zu geben, in wessen Auftrag man vorstellig wird (Art. 6 Bst. a Standesregeln), gilt bereits vom Moment an, in dem man für andere, nicht-eigene Interessen vorstellig wird, selbst, wenn formell noch kein Vertrag abgeschlossen sein sollte. Das Wort „Auftrag“ ist nicht in einem engen, vertragsrechtlichen Sinn zu verstehen. Es hätte somit von Anfang an klar darauf hingewiesen werden müssen, in wessen Auftrag gehandelt wird. Ohne Weiteres hätte hinzu gefügt werden können, dass die Genehmigung des Mandats durch [Agentur X] noch ausstehe. Ein der Standeskommission vorliegendes und von [Interessenvertreterin A] am 26. Januar 2015 verfasstes „Memo in Sachen Mandat Kasachstan“ listet unter dem Titel „Entstehung Mandat“ auch das Treffen vom Februar 2013 auf, was bei einem rein privaten Treffen kaum der Fall wäre. Die standesrechtliche Pflicht, Auftragsverhältnisse offenzulegen, ist somit nicht von Anfang an eingehalten worden.

Es ist jedoch unbestritten, dass [Interessenvertreterin A] gegenüber Nationalrätin Christa Markwalder etwas später darauf hingewiesen hat, dass sie ein Mandat der Partei Ak Schol betreute. Nationalrätin Christa Markwalder hat sich auch gegenüber der Handelszeitung vom 7. Mai 2015 (online) und gegenüber der Standeskommission so geäußert. Es ist somit anzunehmen, dass von einem frühen Zeitpunkt an für beide Seiten klar war, in wessen Auftrag [Interessenvertreterin A] vorstellig wurde.

Stellungnahme der Standeskommission SPAG 1/2015 in Sachen Kasachstan-Lobbying

Zur Rolle von Dmitry Belousov

c) Das Treffen vom 19. März 2013 fand im Parlamentsgebäude in Bern statt und wurde nach übereinstimmenden Angaben von [Interessenvertreterin A] initiiert. An ihm nahmen verschiedene Parlamentarier - darunter auch Nationalrätin Christa Markwalder - teil. Azat Peruaschew habe offen über seine Anliegen gesprochen und dargelegt, weshalb er Kontakte zu Parlamentariern in der Schweiz und in anderen westeuropäischen Ländern suche. Er habe den Anwesenden sein klar liberales Parteiprogramm präsentiert.

Der Austausch zwischen Interessenvertretern und Parlamentsmitgliedern muss nicht zwingend stets via eine Lobbyistin oder einen Lobbyisten erfolgen, sondern kann auch direkt geschehen. Dass eine Lobbyistin oder ein Lobbyist solche Treffen ermöglicht, ist weder unüblich noch aussergewöhnlich. Sie können auch im Interesse des Parlamentsmitglieds liegen, das sich auf diese Weise unmittelbar informieren kann. Voraussetzung ist allerdings, dass das Parlamentsmitglied in der Lage ist zu entscheiden, *ob* es überhaupt einem Treffen zustimmen will. Dazu bedarf es einer vorgängigen sachlichen und ausreichenden Information über die wesentlichen Punkte wie bspw. die Absicht des Treffens, die Person des Interessenvertreters, weitere Teilnehmende und mögliche zentrale Themen. Ein Parlamentsmitglied für eine Teilnahme argumentativ zu *überzeugen*, ist zulässig. Hingegen wäre ein Zurückhalten wesentlicher Informationen unlauter, denn dadurch würde der Anschein geschaffen, dass ein Parlamentsmitglied mit einseitigen Darstellungen *überredet* werden soll, was unzulässig ist.

Nationalrätin Christa Markwalder hat nach ihrer Darlegung auf der Grundlage von Informationen von [Interessenvertreterin A] in der Überzeugung gehandelt, die liberale Partei Ak Schol und damit den Demokratisierungsprozess in Kasachstan mit zu unterstützen. An dem erwähnten Treffen vom 19. März 2013 hat offenbar auch Dmitry Belousov als Übersetzer teilgenommen. Es sei Nationalrätin Christa Markwalder nicht gesagt worden, dass es sich bei Dmitry Belousov um einen ranghohen Mitarbeiter von Philip Morris International in Kasachstan handle. Ebenso wenig sei sie darüber orientiert worden, dass [Interessenvertreterin A] mit ihrer eigenen [Agentur A] ein Mandat für Philip Morris betreibe.

[Interessenvertreterin A] hält dazu fest, dass Dmitry Belousov stets nur als Übersetzer von Azat Peruaschew gewirkt habe und weder Philip Morris noch andere Auftraggeber involviert gewesen seien. Über [Agentur A] habe ein separates Mandat zu Philip Morris Schweiz bestanden, doch sei Dmitry Belousov darin in keiner Weise involviert gewesen.

Es geht um die Frage, ob die eigentliche berufliche Funktion von Dmitry Belousov gegenüber Nationalrätin Christa Markwalder hätte offengelegt werden müssen. Nach Art. 4 Satz 2 Kodex von Lissabon dürfen Dritte durch Lobbying-Aktivitäten nicht irreführt werden. Unter Dritten sind auch Parlamentsmitglieder zu verstehen. Auch das Verschweigen von Informationen kann eine unzulässige Irreführung bedeuten. Unlauter handelt danach, wer die Entscheidungsfähigkeit eines Dritten dadurch beeinflusst, dass er eine Information vorenthält, die im konkreten Fall wesentlich ist.

Bei Dmitry Belousov handelt es sich offenbar um den „Director Corporate Affairs Kazakhstan and Central Asia“ (vgl. Schweiz am Sonntag vom 10. Mai 2015; online) resp. um den „Director Corporate Affairs at Philip Morris International“ (vgl. <https://kz.linkedin.com/pub/belousov-dmitry/48/24b/456>; Stand Juni 2015) und nicht lediglich um einen Übersetzer, der einen Parteichef zu einem Treffen im Ausland begleitet. Die Funktion von Dmitry Belousov bei Philip Morris hätte Anhaltspunkte für mögliche nähere Beziehungen zur Regierung in Kasachstan geben können. Ob eine solche Nähe *tatsächlich* besteht oder nicht, spielt keine entscheidende Rolle. Allein die *Möglichkeit* des Bestehens solcher Beziehungen verbunden mit der hauptsächlichen Tätigkeit von Dmitry Belousov hätte

durchaus zu Fragen über die Absichten des Treffens, die Unabhängigkeit der Vertreter aus Kasachstan und über deren Funktionen führen können.

Philip Morris wird in der Schweiz am Sonntag vom 10. Mai 2015 (online) wörtlich so zitiert, wonach es Philip Morris bekannt sei, dass Dmitry Belousov den Kontakt von Azat Peruaschew zu [Interessenvertreterin A] *hergestellt* habe, was [Interessenvertreterin A] der Standeskommission bestätigte. Grundsätzlich geht die Offenlegungspflicht gegenüber Entscheidträgerinnen und -trägern nicht so weit, dass sie die Information über Vermittlerinnen und Vermittlern von Mandatsverhältnissen mit beinhalten würde, wobei Lobbyistinnen oder Lobbyisten oftmals von sich aus darauf hinweisen. Ausnahmsweise kann jedoch eine entsprechende Informationspflicht bestehen, wenn es sich nach den Umständen des konkreten Falles um ein für die Entscheidträgerin oder den Entscheidträger wesentliches Element handelt. In diesem Zusammenhang hätte auf das Mandat der [Agentur A] mit Philip Morris Schweiz hingewiesen werden müssen, so dass klar geworden wäre, wie der Kontakt zwischen den Personen aus Kasachstan zu [Interessenvertreterin A] entstanden war, nämlich nicht über [Agentur X].

Im vorliegenden Fall hat Dmitry Belousov nicht lediglich eine einmalige Vermittlungstätigkeit wahrgenommen. Offenbar stand er [Interessenvertreterin A] als ständige Kontaktperson zur Verfügung. Seine Funktion schien dabei über jene eines reinen Übersetzers hinauszugehen. So wurde beispielsweise in einer E-Mail vom 11. Juni 2013 (08:56 Uhr) von Dmitry Belousov an [Interessenvertreterin A] über gewisse inhaltliche Änderungswünsche seitens von Azat Peruaschew orientiert und geschrieben: „Please, do not proceed with submission to Krista before we all agree on the final text. (...)“ (zit. nach Stellungnahme [Interessenvertreterin A]). Die Wendung „we all agree“ kann so verstanden werden, dass Dmitry Belousov auch in inhaltlicher Hinsicht mitsprach.

Nach den gesamten Umständen wäre es im vorliegenden Fall angezeigt gewesen, Nationalrätin Christa Markwalder von Anfang an über die hauptsächliche berufliche Funktion von Dmitry Belousov aufzuklären, darauf hinzuweisen, dass zwischen Philip Morris Schweiz und der [Agentur A] ein besonderes Mandatsverhältnis bestand und über die Rolle von Dmitry Belousov im Kasachstan-Lobbying Transparenz zu schaffen. Da dies nicht geschehen ist, wurden Nationalrätin Christa Markwalder wesentliche Informationen vorenthalten.

Zur Abklärung über die Rolle von Ak Schol als Oppositionspartei

d) In ihrer online Ausgabe vom 6. Mai 2015 bezeichnete die NZZ die Ak Schol Partei als „Pseudo-Oppositionspartei“. Die Hanns-Seidel-Stiftung berichtet in einem Bericht aus dem Jahr 2012 Ak Schol als staatsreu, die „keine Oppositionspolitik im klassischen Sinne betreiben“ werde. Zwar sei Ak Schol ursprünglich eine „richtige“ Oppositionspartei gewesen, sie sei aber inzwischen „von den Vertretern des Präsidenten Nasarbajew längst unterlaufen“ (vgl. Hanns-Seidel-Stiftung, Politischer Sonderbericht Kasachstan, 23. Januar 2012, S. 3).

Die genaue Rolle von Ak Schol hat sich offenbar im Laufe der Zeit verändert und ist nicht ganz klar und eindeutig. Es wäre daher angezeigt gewesen, genauere Abklärungen über die Partei Ak Schol zu treffen, beispielsweise dann, als die Erwähnung von Khrapunov ein Thema wurde oder als Ak Schol die Streichung des Begriffs der Menschenrechte vorschlug. Dies hätten Hinweise darauf sein können, dass es sich bei Ak Schol möglicherweise nicht um eine freie, liberale Oppositionspartei nach den hiesigen Massstäben handelt, sondern dass allenfalls ein Näheverhältnis des eingeladenen Politikers zur Staatsführung in Kasachstan bestehen könnte. Es ist wichtig, dass sich die angesprochenen Politikerinnen und Politiker ein hinreichendes Bild machen und in Kenntnis der gesamten Umstände entscheiden können. [Interessenvertreterin A] hatte nach eigenen Angaben von Anfang an umfangreiche Unterlagen von Ak Schol erhalten. Es wäre ihr zumutbar gewesen, sich anhand von unabhängigen Quellen über die Rolle von Ak Schol und deren Parteiführer näher zu informieren und

gegenüber Nationalrätin Christa Markwalder Transparenz zu schaffen. Wie [Interessenvertreterin A] selber im Nachhinein feststellte, hätte sie gegenüber Peruaschew „wohl misstrauischer“ sein sollen (NZZ vom 6. Mai 2015, online).

Die Schweiz am Sonntag vom 10. Mai 2015 (online) schreibt, dass besonders wichtige Entscheide von Azat Peruaschew an einen Assistenten von Timur Kulibajev, dem Schwiegersohn des Staatschefs, weitergeleitet worden seien. [Interessenvertreterin A] hat der Standeskommission auf Frage hin bestätigt, dass ihr weder der Name Timur Kulibajev noch dessen angebliche Nähe zu Azat Peruaschew bekannt waren. Die Standeskommission hat keinen Anlass, daran zu zweifeln.

Zur Interpellation 13.3594 und zu den Fragen an die Aussenpolitische Kommission des Nationalrats

e) Am 7. Juni 2013 wurden nach Darstellung von [Interessenvertreterin A] die ersten Entwürfe der Fragen an die Aussenpolitische Kommission des Nationalrats und der erste Entwurf der Interpellation an Dmitry Belousov zugestellt. Aus weiteren E-Mails von Dmitry Belousov an [Interessenvertreterin A] ergibt sich, dass Azat Peruaschew Änderungen an den von [Interessenvertreterin A] vorgeschlagenen Texten wünschte. In einer E-Mail vom 11. Juni 2013 teilte Dmitry Belousov mit, er habe von Azat Peruaschew die Zustimmung zum Text erhalten. Angehängt sei der Vorschlag mit lediglich untergeordneten Änderungen. Der entscheidendste Punkt sei, dass Azat Peruaschew auf der Entfernung der Begriffs „human rights compliance“ bestehe und dass er einen Ersatz gefunden habe, nämlich „parliamentary institutions and parliamentary opposition“. Dieser englischsprachige E-Mail-Verkehr ist mit den ins Deutsche übersetzten Änderungsvorschlägen als Anhang nach Darstellung von [Interessenvertreterin A] mit E-Mail vom 11. Juni 2013 an Nationalrätin Christa Markwalder weitergeleitet worden. In dieser E-Mail teilte [Interessenvertreterin A] Nationalrätin Christa Markwalder mit, das Hauptanliegen sei, dass die Menschenrechtsverletzungen rausgenommen würden bzw. dass nicht *expressis verbis* davon gesprochen werde. Der der Standeskommission vorliegende Anhang in Deutsch ist im Änderungsmodus verfasst. Es wird daraus u.a. ersichtlich, dass der Begriff der „Menschenrechte“ resp. „Menschenrechtsverletzungen“ ersetzt werden sollte. Nach Darstellung von [Interessenvertreterin A] habe sie sich wohl am 12. Juni 2013 mit Nationalrätin Christa Markwalder getroffen und sie mündlich über die relevanten Änderungen an der Interpellation informiert. Nationalrätin Christa Markwalder sei mit dem Verzicht des Begriffs der Menschenrechte einverstanden gewesen.

Nationalrätin Christa Markwalder bestätigt, dass sie diese E-Mails erhalten hat und bestreitet die zitierten Auszüge nicht. Sie weist darauf hin, dass ihr [Interessenvertreterin A] von Beginn an unzählige E-Mails gleichzeitig oder abwechslungsweise auf verschiedene E-Mail-Adressen gesendet habe und es ihr aufgrund ihrer Arbeitsbelastung und anderer Prioritäten nicht möglich gewesen sei, diese im Detail zu lesen oder zu beantworten. Da die Sommersession 2013 enorm befrachtet gewesen sei, habe sie sich nicht um verschiedene Versionen eines Interpellationstextes kümmern können. Nationalrätin Christa Markwalder zitiert eine E-Mail vom 13. Juni 2013 (11:02 Uhr), in welchem ihr [Interessenvertreterin A] schrieb, dass sie in der Interpellation „die Menschenrechte einmal drin gelassen“ habe. Weiter hält sie fest, in ihrer Agenda der Sommersession 2013 sei kein einziges formelles Meeting mit [Interessenvertreterin A] eingetragen. Es könne sich daher nur um eine Unterredung von wenigen Minuten und „en passant“ gehandelt haben.

Offenbar haben im vorliegenden Fall mehrere Umstände dazu geführt, dass es zu einer Kommunikationspanne gekommen ist:

- Auf welche Art und Weise ein/e Lobbyist/in und ein/e Entscheidträger/in miteinander kommunizieren, ergibt sich aus individueller Abmachung oder aus den gehandhabten Umständen. [Interessenvertreterin A] legt dar, dass sie mit E-Mail vom 2. Juni 2013 an alle von Nationalrätin Christa Markwalder verwendeten E-Mail-Adressen danach gefragt

habe, an welche E-Mail-Adresse sie sich wenden solle oder ob es in Ordnung sei, wenn sie immer an alle adressiere. Sie habe auf diese Frage keine Antwort bekommen und sei auch sonst von Nationalrätin Christa Markwalder nicht aufgefordert worden, eine bestimmte E-Mail-Adresse zu verwenden. Die Verwendung von mehr als einer E-Mail-Adresse erhöht die Gefahr, dass eingegangene Mitteilungen nicht oder zu spät zur Kenntnis genommen werden. Die Organisation des E-Mail-Verkehrs liegt in der Verantwortung der betreffenden Entscheidträgerin bzw. des Entscheidträgers. Wenn Mitglieder der Eidgenössischen Räte im von den Parlamentsdiensten herausgegebenen Verzeichnis E-Mail-Adressen angeben, darf davon ausgegangen werden, dass eine Kommunikation via E-Mail akzeptiert und üblich ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, wie das im vorliegenden Fall offenbar so war. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn [Interessenvertreterin A] sich an mehrere E-Mail-Adressen von Nationalrätin Christa Markwalder wendete.

- [Interessenvertreterin A] hat Nationalrätin Christa Markwalder über die Streichung des Begriffs der „Menschenrechte“ resp. der „Menschenrechtsverletzungen“ im Rahmen des Mails vom 11. Juni 2013 informiert und in einem angehängten Dokument im Änderungsmodus kenntlich gemacht. Die E-Mail vom 13. Juni 2013, in der Nationalrätin Christa Markwalder mitgeteilt wird, der Begriff der Menschenrechte sei belassen worden, ist allerdings widersprüchlich. Es war aber hinreichend ersichtlich, dass der Begriff der Menschenrechte offenbar nicht fest gesetzt war resp. zu Diskussionen führte. Es liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich einer Entscheidträgerin oder eines Entscheidträgers zu entscheiden, aufgrund welcher Detailkenntnis sie oder er parlamentarisch aktiv werden will: Le lobbyiste propose, le politicien dispose.
- Der erwähnte Mailverkehr ist in der Zeitspanne erfolgt, in der die Sommersession vom 3.-21. Juni 2013 der Eidgenössischen Räte stattfand. Offensichtlich wurden die Änderungen an der Interpellation zufolge einer hohen zeitlichen Inanspruchnahme durch Nationalrätin Christa Markwalder während der Session nicht gelesen, weshalb sie auch nicht ausdrücklich zustimmte.

Art. 15 Kodex von Lissabon bezeichnet jeden Versuch, die Öffentlichkeit oder deren Repräsentanten zu täuschen, als nicht zulässig. Unter dem Begriff der Repräsentanten sind auch Parlamentsmitglieder zu verstehen. Im vorliegenden Fall ist die Kommunikation zwischen [Interessenvertreterin A] und Nationalrätin Christa Markwalder im Vorfeld der Einreichung der Interpellation aus den dargelegten Gründen nicht optimal verlaufen.

Eine Orientierungspflicht geht nach Ansicht der Standeskommission nur so weit, dass auf wesentliche Anpassungen, die im konkreten Fall zentral und wichtig sind, aufmerksam zu machen ist, damit die Entscheidträgerin oder der Entscheidträger davon Kenntnis nehmen kann. Die Standeskommission kommt aufgrund der ihr vorliegenden E-Mails zum Schluss, dass [Interessenvertreterin A] die ihr obliegende Offenlegungspflicht bezüglich der Streichung und Ersetzung des Begriffs der Menschenrechte eingehalten hat, insbesondere, weil sie auf die wesentliche Änderung im Text des E-Mails an Nationalrätin Christa Markwalder hingewiesen und die Änderung im Anhang dazu als Korrektur ersichtlich war. Es ist zudem üblich, dass Lobbyistinnen und Lobbyisten die Sessionen der Eidgenössischen Räte nutzen, um Parlamentsmitglieder in aller Kürze auf Anliegen ansprechen zu können. Es liegt keine Täuschung und kein Versuch der Täuschung durch [Interessenvertreterin A] nach Art. 15 Kodex von Lissabon vor.

Zum Hinweis auf die Quellen

f) Aus den in Deutsch angehängten Texten ist nicht erkennbar, wer die im Korrekturmodus erfolgten Änderungen vorgenommen hat. Es findet sich aber ein Hinweis auf die Urheberschaft im Text des E-Mails vom 11. Juni 2013: [Interessenvertreterin A] schreibt an Nationalrätin Christa Markwalder, dass sie die Bemerkungen im englischen Text erhalten habe und hier sei in etwa, was „sie“ geändert

haben möchten. Überdies bestätigte [Interessenvertreterin A] der Standeskommission, dass der englische Ursprungstext wie er dem Mail von Dmitry Belousov vom 11. Juni 2013 beigelegt gewesen sei, angehängt war. Weiter ist dieser E-Mail eine andere E-Mail ebenfalls vom 11. Juni 2013 mit einer Mitteilung des Übersetzers beigelegt. Es war somit erkennbar, dass die Urheberschaft der textlich veränderten Passagen nicht ausschliesslich bei [Interessenvertreterin A] alleine liegt.

Es stellt sich ohnehin die Frage, ob es relevant war, dass Nationalrätin Christa Markwalder bekannt war, dass die ihr mitgeteilten Änderungen von den Personen in Kasachstan vorgenommen worden sind. Nach Art. 4 Kodex von Lissabon müssen Lobbying-Aktivitäten eine klare Quellenbezeichnung tragen. Das dient dazu, dass solche Aktivitäten leicht erkennbar sein sollen. Lobbying bedeutet die professionelle Vertretung von Interessen anderer. Dass eine Lobbyistin oder ein Lobbyist nicht ausschliesslich alleine redigiert, sondern in Absprache mit dem Auftraggeber handelt, liegt in der Natur der Sache und ist im Lobbying-Mandat begründet. Eine Entscheidträgerin oder ein Entscheidträger muss davon ausgehen, dass eine Lobbyistin oder ein Lobbyist Vorschläge unterbreitet, die im Interesse des Auftraggebers liegen und mit diesem abgesprochen sind. Das Anliegen, mit dem eine Lobbyistin oder ein Lobbyist an einen Entscheidträger tritt, muss sich nicht mit dessen politischen und ethischen Einstellungen decken. Gutes Lobbying beinhaltet auch, „Andersdenkende“ auf eine bestimmte Thematik anzusprechen.

Zur Erwähnung des Verfahrens Khrapunov

g) In einer E-Mail vom 28. Mai 2013 [15:35 Uhr] an Nationalrätin Christa Markwalder hat [Interessenvertreterin A] über ein Treffen mit Ak Schol informiert. In einer sehr offenen Aussprache sei klar herausgekommen, dass es um die Hebung des Ansehens Kasachstans im westlichen Europa gehe. Der Fall Khrapunov sei Ak Schol ebenfalls ein Anliegen, wobei [Interessenvertreterin A] deutlich gemacht habe, dass eine Einflussnahme der Politik auf die Justiz nicht in Frage komme. Es wäre höchstens ein parlamentarischer Vorstoss nach dem Stand des Verfahrens denkbar. [Interessenvertreterin A] habe sich danach erkundigt, ob so etwas überhaupt möglich sei.

Im Anhang zur E-Mail vom 11. Juni 2013 sind eine Frage an die Aussenpolitische Kommission des Nationalrats betreffend Khrapunov und eine Frage im Rahmen des Entwurfs zur Interpellation vorgeschlagen. Diese Passagen sind nicht im Korrekturmodus vorhanden. Im Anhang zum E-Mail vom 16. Juni 2013 ist die Frage an die Aussenpolitische Kommission des Nationalrats unverändert übernommen, jene im Rahmen der Interpellation mit einem weiteren Halbsatz ergänzt worden, in dem man sich danach erkundigt, inwiefern der Fall Khrapunov die Beziehungen der Schweiz zu Kasachstan belaste. Auf diese Ergänzung wurde nicht explizit hingewiesen.

Es war erkennbar, dass die Erwähnung des Falles Khrapunov ein Anliegen von Ak Schol war. Die Brisanz des Anliegens wurde offensichtlich erkannt, wenn [Interessenvertreterin A] die Problematik der Einflussnahme der Politik auf die Justiz thematisierte. Aus den der Standeskommissionen vorliegenden Unterlagen und Auszügen ergibt sich aber nicht, dass die Erwähnung des Falles Khrapunov *das* zentrale Anliegen der Personen aus Kasachstan gewesen wäre oder dass dieses Ziel [Interessenvertreterin A] tatsächlich bekannt war. Eine Lobbyistin oder ein Lobbyist kann nur soweit Hinweise machen, als diese ihr oder ihm selber bekannt sind. Man kann nicht mehr sagen, als man selber weiss. Die Standeskommission sieht keine Anhaltspunkte für eine Täuschung oder den Versuch einer Täuschung nach Art. 15 Kodex von Lissabon.

Zu einer weiteren Frage an die Aussenpolitische Kommission des Nationalrats

h) Die Entwürfe für Fragen an die Aussenpolitische Kommission des Nationalrats enthielten noch eine weitere Frage zu einem Verfahren in der Schweiz betreffend eines anderen Staates.

[Interessenvertreterin A] hat der Standeskommission bestätigt, dass weder sie noch [Agentur X] in dieser Sache ein Mandat betreut hätten.

Zum Memo vom 26. Januar 2015

i) Am 26. Januar 2015 versendete [Interessenvertreterin A] ein sog. „Memo“ an einige Mitglieder von National- und Ständerat. Das Memo stand im Zusammenhang mit der Medienberichterstattung über einen anderen Lobbyisten für die Regierung Kasachstans und bezweckte, Auskunft zum Mandat von [Agentur X] zu geben. Unter den dort aufgelisteten „Massnahmen“ ist auch die Interpellation 13.3594 von Nationalrätin Christa Markwalder genannt.

Es ist problematisch, wenn Lobbyistinnen oder Lobbyisten parlamentarische Vorstösse, die nicht sie selber, sondern andere in eigenem Namen eingereicht haben, als „Massnahmen“ bezeichnen. Dadurch entsteht der Eindruck, dass es sich um eine PR-Massnahme gehandelt hätte. Das schafft Missverständnisse in der Öffentlichkeit und kann dem betreffenden Parlamentsmitglied Schaden zufügen. Dem guten Zusammenwirken zwischen Lobbyisten und Entscheidungsträgern ist das abträglich. Ein solches Vorgehen ist deshalb zu unterlassen.

Zur Rechnungstellung für die Vorarbeiten zur Interpellation

j) Die NZZ vom 6. Mai 2015 online zitierte die Rechnungstellung wie folgt: *„Der NZZ liegt die Abrechnung vor, die [Agentur X] am 26. Juni 2013 ausstellte und nach Kasachstan schickte. Unter dem Titel «Interpellation Markwalder» listet die Agentur ihre Dienstleistungen auf: «Entwurf des Texts; Treffen mit Parlamentarierin CM [für Christa Markwalder; die Red.]; Übersetzung und Lieferung an den Klienten; mehrere Überarbeitungen (gemäss Feedback des Klienten und der Parlamentarierin CM); endgültige Textfassung.» Total: 7188 Franken 48 Rappen.“*

Bei einer berufsmässigen Interessensvertretung ist die Entgeltlichkeit der Tätigkeit die Regel. Es ist daher üblich, für die erbrachten Leistungen dem Auftraggeber Rechnung zu stellen und die Leistungen detailliert aufzulisten. Nach Art. 11 Abs. 2 Kodex von Lissabon sind Erfolgshonorare verboten. Die zitierte Rechnungstellung stellt eine Entschädigung für erbrachte Aufwendungen und kein Erfolgshonorar dar.

Zur Weitergabe von Kommissionsunterlagen an die Auftraggeber

k) Nationalrätin Christa Markwalder hat die schriftlichen Antworten des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten EDA zu den von ihr in der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrats eingereichten Fragen mit E-Mail vom 3. September 2013 an [Interessenvertreterin A] weitergeleitet. In dieser E-Mail teilte Nationalrätin Christa Markwalder mit, dass die Antworten nicht öffentlich publiziert würden, dass aber [Interessenvertreterin A] die Informationen verwenden könne (zit. nach Stellungnahme [Interessenvertreterin A]). Nach der Darstellung von [Interessenvertreterin A] war es ihr klar, dass Nationalrätin Christa Markwalder mit der Weitergabe der Information an Ak Schol rechnen müssen, weshalb sie es nicht für erforderlich gehalten habe, Nationalrätin Christa Markwalder explizit darüber zu informieren.

Es ist unbestritten, dass Nationalrätin Christa Markwalder über die Weiterleitung der schriftlichen Antworten an Ak Schol nicht informiert war. In ihrer E-Mail vom 3. September 2013 hat sie noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Antworten nicht öffentlich publiziert würden. Die Weiterleitung an [Interessenvertreterin A] war zu deren persönlichem Gebrauch gedacht, vergleichbarer Mitarbeiterin, die im Vorfeld eines Geschäfts wesentlich beteiligt war und daher über den weiteren Verlauf orientiert werden sollte. In einem solchen Fall besteht nicht die Meinung, dass erhaltene Informationen an weitere Personenkreise weitergeleitet werden sollen. Die Weiterleitung

an die Ak Schol war daher nicht korrekt. Der Standeskommission ist nicht bekannt, ob auch eine von Nationalrätin Christa Markwalder eingereichte und vom EDA beantwortete dritte Frage betreffend eines Verfahrens in einem anderen Staat an Ak Schol weitergeleitet wurde. Das wäre noch problematischer.

Zu den Angaben im Register der SPAG

6. a) Die bis am 9. Mai 2015 auf der Homepage der SPAG vorhandenen Angaben von [Interessenvertreterin A] enthielten Vor- und Nachnamen, die Funktion und den Arbeitgeber sowie die berufliche Adresse (Postadresse, Telefon Zentrale und E-Mail). Sachgebiete nach Curia Vista wurden keine angegeben. Betreffend Auftraggeber fand sich der Vermerk „Alle Mandate unter [http:// \[Agentur X\].ch/referenzen/](http://[Agentur X].ch/referenzen/)“. Dort finden sich die folgenden Angaben: „Referenzen. Folgende Kunden zählen zu den derzeitigen Schlüsselkunden von [Agentur X] Schweiz. Sie vertrauen uns als Berater und strategischer Partner.“ Es folgt eine Auflistung der Firmenlogos dieser Kunden (Stand 1. Juli 2015).

Ob diese Site zum Zeitpunkt des Ereignisses (im Jahr 2013) die Partei Ak Schol oder andere Auftraggeber aus Kasachstan enthielt, kann die Standeskommission zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr feststellen (nach Angaben von [Interessenvertreterin A] gegenüber der Standeskommission wurde das Mandatsverhältnis mit den Auftraggebern aus Kasachstan durch diese am 29. April 2015 beendet, weshalb die Site von [Agentur X] heute keine entsprechenden Angaben zu enthalten braucht). Das ist aber nicht weiter erheblich, weil nach den damals geltenden Standesregeln der SPAG noch keine Pflicht zur Angabe der Arbeit- oder der Auftraggeber bestand: Nach den früher geltenden Standesregeln publizierte die SPAG lediglich ein Verzeichnis ihrer Mitglieder, ohne dass weitergehende Angaben vorgeschrieben gewesen wären (Ziff. 4 Standesregeln vom 31. Mai 1999).

b) Im Folgenden äussert sich die Standeskommission dazu, ob die Angaben von [Interessenvertreterin A] zu ihren Lobbyingtätigkeiten auch den heute geltenden Anforderungen nach den seit 1. Juli 2014 geltenden Standesregeln entsprechen würden:

Die Mitglieder der SPAG verpflichten sich auf die Einhaltung gewisser Transparenzgrundsätze für ihre Lobbyingtätigkeiten (Art. 2 Abs. 1 Bst. c Standesregeln). Mit dem Inkrafttreten der neuen Standesregeln am 1. Juli 2014 wurde das frühere Mitgliederverzeichnis durch ein öffentlich zugängliches Transparenzregister abgelöst. Die heute bestehende Pflicht zur Angabe der Arbeit- und Auftraggeber (Art. 5 Abs. 2 Standesregeln) stellt eine im Vergleich zu den früheren Standesregeln wesentliche Neuerung dar (vgl. dazu beispielsweise auch NZZ vom 11. März 2014, „Lobbyisten wollen selber Transparenz schaffen“, Nr. 58, S. 13). Den Materialien zu den neuen Standesregeln ist zu entnehmen, dass jene Fälle erfasst werden sollen, in denen auf der Grundlage eines entgeltlichen Auftrags oder eines Arbeitsvertrags die Vertretung von Interessen Dritter gegenüber staatlichen Behörden (Parlamentsabgeordnete, Regierungsmitglieder, Verwaltungsvertreter) erfolge. Da es dabei um die Mitwirkung am demokratischen Prozess gehe, sei eine gewisse Öffentlichkeit zu rechtfertigen.

Die Mitarbeitenden in Agenturen, Anwaltskanzleien oder Selbständigerwerbende haben im Register die Auftraggeber anzugeben, die durch sie *direkt* betreut werden (Art. 5 Abs. 2 Standesregeln). Handelt es sich um mehr als einen Auftraggeber, sind alle anzugeben. Der vorliegende Fall zeigt das exemplarisch: Nationalrätin Christa Markwalder war nicht bekannt, dass [Interessenvertreterin A] mit ihrer eigenen [Agentur A] ein Mandat für Philip Morris Schweiz wahrnahm. Heute würde sich das aus dem Transparenzregister der SPAG ergeben.

Ein *allgemeiner* Verweis auf Kundinnen und Kunden des Unternehmens oder gar nur auf Schlüsselkunden im Sinne von Referenzen genügt den Standesregeln nicht. Der Grund für diese

Regelung liegt darin, dass ein qualitativ guter Lobbyismus nicht nur den Interessen der Auftraggeber dient, sondern auch jenen der Entscheidтрägerinnen und Entscheidтрäger in Parlament und Verwaltung hinreichend Rechnung zu tragen hat. Lobbyismus wirkt auf staatliche Entscheide ein und hat daher gewisse Transparenzgrundsätze zu beachten, die sich mit der demokratischen Teilhabe und der damit verbundenen Kontrolle durch die Öffentlichkeit begründen lassen. Die Landesregeln verlangen deshalb, dass die Angaben *im Register der SPAG* enthalten sein müssen (Art. 5 Abs. 2 Einleitungssatz Landesregeln).

Im Newsletter vom Juni 2015 an die Mitglieder (vgl. http://www.public-affairs.ch/sites/default/files/downloads/news/spag_newsletter_062015_fd.pdf) hat der Vorstand der SPAG mitgeteilt, dass ein Link zum Beispiel auf die Referenzliste des Arbeitgebers nicht genüge, weil damit zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr überprüfbar sei, wann genau welche Auftraggeber betreut wurden. Die Angaben auf der SPAG-Website würden periodisch durch Backups gesichert.

Sanktionen

7. Nach Art. 9 Abs. 2 Landesregeln kann die Landeskommision eine Rüge aussprechen, wenn eine Verletzung der Landesregeln und mit eingeschlossen des Kodex von Lissabon festgestellt wird.

Die Landeskommision rügt, dass

- nicht von Anfang an Klarheit über den Auftrag mit Ak Schol und über den Auftraggeber geschaffen wurde,
- eine Offenlegung der hauptberuflichen Funktion von Dmitry Belousov unterblieb,
- über die Herstellung des Kontaktes zur Ak Schol via Dmitry Belousov und über ein Mandat von [Agentur A] zu Philip Morris Schweiz nicht Transparenz geschaffen wurde,
- nähere Abklärungen zur Rolle der Partei Ak Schol unterblieben,
- in einem Memo an mehrere Parlamentsmitglieder die Interpellation von Nationalrätin Christa Markwalder als PR-Massnahme verstanden werden konnte,
- die Antworten des EDA zu den Fragen in der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrats an die Ak Schol weitergeleitet wurden.

Eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch durch [Interessenvertreterin A] bei der Vorbereitung der Interpellation und den Fragen an die Aussenpolitische Kommission des Nationalrats liegt nicht vor. Sie ist ihrer Informationspflicht nachgekommen und die Landesregeln sind insofern eingehalten worden.

Die Standeskommission stellt fest:

1. Lobbying ist eine legale Tätigkeit und in Art. 147 Bundesverfassung vorgesehen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn Lobbyistinnen oder Lobbyisten die Aufgabe übernehmen, für ein Mitglied der Bundesversammlung einen Vorstoss zu entwerfen und zu redigieren.
2. Das Gebot, Lobbying-Aktivitäten offen durchzuführen (Art. 4 erster Satz Kodex von Lissabon) und somit insbesondere bereits bei der ersten Kontaktnahme bekannt zu geben, in wessen Auftrag man vorstellig wird (Art. 6 Bst. a Standesregeln), gilt bereits vom Moment an, in dem man für andere, nicht-eigene Interesse vorstellig wird, selbst, wenn formell noch kein Vertrag abgeschlossen ist.
3. Nach Art. 4 Satz 2 Kodex von Lissabon dürfen Dritte durch Lobbying-Aktivitäten nicht irreführt werden. Unter Dritten sind auch Parlamentsmitglieder zu verstehen. Das Verschweigen von wesentlichen Informationen kann eine unzulässige Irreführung bedeuten. Unlauter handelt danach, wer die Entscheidungsfähigkeit eines Dritten dadurch beeinflusst, dass er eine Information vorenthält, die im konkreten Fall wesentlich ist.
4. Auf welche Art und Weise eine Lobbyistin bzw. ein Lobbyist und eine Entscheidträgerin bzw. ein Entscheidträger miteinander kommunizieren, ergibt sich aus individueller Abmachung oder aus den gehandhabten Umständen. Wenn Mitglieder der Eidgenössischen Räte im von den Parlamentsdiensten herausgegebenen Verzeichnis E-Mail-Adressen angeben, darf davon ausgegangen werden, dass eine Kommunikation via diese E-Mail-Adressen akzeptiert und üblich ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
5. Art. 15 Kodex von Lissabon bezeichnet jeden Versuch, die Öffentlichkeit oder deren Repräsentanten zu täuschen, als nicht zulässig. Unter dem Begriff der Repräsentanten sind auch Parlamentsmitglieder zu verstehen. Eine Täuschung liegt noch nicht vor, wenn die Kommunikation nicht optimal verläuft. Vorgeschlagene Änderungen im Korrekturmodus als Anhang einer E-Mail beizulegen und die Änderungen im E-Mail anzusprechen, schliessen eine Täuschung aus.
6. Die Mitarbeitenden in Agenturen, Anwaltskanzleien oder Selbständigerwerbende haben im Register der SPAG die Auftraggeber anzugeben, die durch sie direkt betreut werden. Wer sowohl Mitarbeiter einer Agentur als auch Selbständigerwerbender ist, hat die direkt betreuten Auftraggeber anzugeben. Ein allgemeiner Verweis auf Kunden des Unternehmens oder gar nur auf Referenzen genügt den Standesregeln nicht.
7. Mitteilung per E-Mail an:
[Interessenvertreterin A]
Nationalrätin Christa Markwalder
Stefan Kilchenmann, Präsident SPAG
8. Zur Veröffentlichung auf der Homepage der SPAG

2. Juli 2015

Im Namen der Standeskommission der SPAG:

Thomas Sägesser, Präsident

Anja Wyden Gualpa, Vizepräsidentin

Christoph Lanz

Oscar Mazzoleni

Stellungnahme der Standeskommission SPAG 1/2015 in Sachen Kasachstan-Lobbying